

FMA – Mitteilung 2013/1

Diese Mitteilung enthält einen Überblick über die Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommandations), welche durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden EIOPA) erlassen wurden und für welche die FMA im Rahmen des „comply or explain“-Verfahrens „comply“ bzw. „intend to comply“ erklärt hat.

Publikation:	Website FMA
---------------------	-------------

1. Allgemeines

Um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen, hat EIOPA gemäss Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, Leitlinien zu erlassen, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Die Leitlinien sprechen wichtige Fragen und Erläuterungen zu EU-Richtlinien und Durchführungsverordnungen an und dienen insofern einer einheitlichen Interpretation der Anforderungen der Richtlinien und Verordnungen.

Die Aufsichtsbehörden haben innerhalb von zwei Monaten nach Herausgabe solcher Leitlinien gegenüber EIOPA bekannt zu geben, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. ob spezielle Gründe vorliegen, welche eine Nichtumsetzung rechtfertigen (sogenanntes „comply or explain“-Verfahren). Eine Nichtumsetzung würde durch EIOPA entsprechend veröffentlicht.

Diese Mitteilung beinhaltet jene Leitlinien, für welche die FMA „comply“ oder „intend to comply“ erklärt hat und welche keiner näheren Konkretisierung bedürfen.

2. Umsetzung

National sind diese Leitlinien als Best Practice Ansatz zu verstehen, deren Implementierung seitens der betroffenen Finanzintermediäre sicherzustellen und deren Einhaltung durch die FMA zu überwachen ist. Es handelt sich um eine Konkretisierung und Offenlegung der Aufsichtspraxis. Die Umsetzung und Implementierung in den EWR-Mitgliedstaaten wird durch EIOPA geprüft.

3. Leitlinien

3.1. Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen

Die EIOPA-Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen umfassen Massnahmen für ein angemessenes Beschwerdemanagement im Versicherungsunternehmen. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-12-069 Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen Leitlinien 1-7	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	15. Januar 2013

3.2. Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvabilität II (Die Vorbereitungsphase ist am 31. Dezember 2015 abgelaufen)

Die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System, zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken, zur Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden und zum Vorantragsverfahren für interne Modelle beziehen sich auf die Vorgehensweise in der Vorbereitungsphase auf Solvabilität II und basieren auf den relevanten Artikeln in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II). Eine frühzeitige Vorbereitung auf Solvabilität II ist von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Versicherungsunternehmen und die FMA bei Inkrafttreten von Solvabilität II in der Lage sind, das neue System anzuwenden. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ oder „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-CP-13/08 Leitlinien zum Governance-System Leitlinien 1-47	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2014
EIOPA-CP-13/09 Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) Leitlinien 1-18 und 20	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2014
EIOPA-CP-13/010 Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden Leitlinien 1-8, 12-16, 21-25, 27-32, 34-39	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2014
EIOPA-CP-13/011 Leitlinien zum Vorantragsverfahren für interne Modelle Leitlinien 1-70	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2014

3.3. Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler

Die EIOPA-Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler umfassen Massnahmen für ein angemessenes Beschwerdemanagement bei einem Versicherungsvermittler. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-13/164 Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler Leitlinien 1-8	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	16. Juli 2014

3.4. Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI)

Die EIOPA Leitlinien zum Legal Entity Identifier (LEI) sollen durch Vergabe einer Kennziffer eine eindeutige Identifizierung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sicherstellen. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-14/026 Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI) Leitlinien 1-4	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	31. Dezember 2014

Nach Massgabe der Fristen gemäss Leitlinie 2 haben die betroffenen Intermediäre ihren LEI in jeder Berichterstattung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu verwenden. Der LEI ist in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen oder der Firma anzufügen. Der LEI muss zum Zeitpunkt der Berichterstattung gültig sein.

3.5. Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Die Gemeinsamen Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sollen die grenz- und branchenübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden fördern und bestehende sektorale Kollegien ergänzen, wenn eine Gruppe als Finanzkonglomerat eingestuft wurde. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
JC/GL/2014/01 Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	23. Februar 2015

3.6. Leitlinien betreffend Solvabilität II (Set 1)

Um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen hat die EIOPA Leitlinien betreffend Solvabilität II (Set 1) veröffentlicht. Diese Leitlinien präzisieren Vorgaben in der Richtlinie Solvabilität II sowie der dazu erlassenen Durchführungsmaßnahmen (Level 2). Die Grundlagen finden sich jeweils im Einleitungstext zu den Leitlinien. Vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie Solvabilität II in nationales Recht noch nicht umgesetzt wurde, hat die FMA in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-14/167 DE Leitlinien zu ergänzenden Eigenmitteln	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/173 DE Leitlinie über die Berücksichtigung von Vereinbarungen über passive Rückversicherung im Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/175 DE Leitlinien zur Anwendung des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/172 DE Leitlinien zum Basisrisiko	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/168 DE Leitlinien zur Einstufung der Eigenmittel	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/165 DE Leitlinie zu Vertragsgrenzen	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/181 DE Leitlinien zur Gruppensolvabilität	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/176 DE Leitlinien zum Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015

EIOPA-BoS-14/171 DE Leitlinien bezüglich des Look-Through-Ansatzes	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/146 DE Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015 Leitlinien 17-18: 1. Januar 2016
EIOPA-BoS-14/169 DE Leitlinien zu Sonderverbänden	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/179 DE Leitlinien zum aufsichtlichen Prüfungsverfahren	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-14/177 DE Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-14/182 DE Methodische Leitlinien für die Bewertung der Gleichwertigkeit durch nationale Aufsichtsbehörden gemäß Solvabilität II	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/174 DE Leitlinien zum Umgang mit Markt- und Gegenparteiisikopositionen in der Standardformel	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/180 DE Leitlinien zur Verwendung interner Modelle	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/170 DE Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/178 DE Leitlinien zu unternehmensspezifischen Parametern	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015
EIOPA-BoS-14/166 DE Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. April 2015

3.7. Leitlinien betreffend Solvabilität II (Set 2)

Um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen hat die EIOPA Leitlinien betreffend Solvabilität II (Set 2) veröffentlicht. Diese Leitlinien präzisieren Vorgaben der Richtlinie Solvabilität II sowie der dazu erlassenen Durchführungsmaßnahmen (Level 2). Die Grundlagen finden sich jeweils im Einleitungstext zu den Leitlinien. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ oder „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-15/107 DE Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-15/108 DE Leitlinien für die Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse im Falle außergewöhnlicher widriger Umstände	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-15/112 DE Leitlinien zum systematischen Informationsaustausch innerhalb von Kollegien	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-15/111 DE Leitlinien für die Umsetzung von langfristigen Garantien	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-15/106 DE Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-15/109 DE Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-15/113 DE Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
EIOPA-BoS-14/253 DE Leitlinien zum Governance-System	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016

EIOPA-BoS-14/259 DE Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016
---	---	----------------

3.8. Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern

Mit den vorliegenden Leitlinien soll ein einheitlicher, effizienter und wirksamer Schutz von Versicherungsnehmern sichergestellt werden. Das Ziel der Leitlinien besteht insbesondere darin, mindestens den gleichen Grad an Schutz für Versicherungsnehmer einer Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens aus Drittländern sicherzustellen, den sie auch genießen, wenn sie geschäftlich mit einem im EWR niedergelassenen Versicherungsunternehmen, entweder im Herkunftsmitgliedstaats oder durch eine Zweigniederlassung gemäss der Richtlinie 2009/138/EG, verkehren. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-15/110 DE Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Januar 2016

3.9. Leitlinien zur Förderung eines wirksamen Dialogs zwischen den für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden und dem/den Abschlussprüfer(n) und der/den Prüfungsgesellschaft(en), die die Abschlussprüfung bei diesen Unternehmen durchführen

Mit den vorliegenden Leitlinien soll die Einrichtung und Führung eines wirksamen Dialogs zwischen den für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden und dem/den Abschlussprüfer(n) und der/den Prüfungsgesellschaft(en), die die Abschlussprüfung bei diesen Unternehmen durchführen, gefördert werden. Zur Stärkung der Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zum Schutz der Versicherungsnehmer sind in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachstehend „Solvabilität II Richtlinie“), insbesondere in Artikel 68 und 72, gesetzliche Anforderungen an Abschlussprüfer niedergelegt, Sachverhalte mit voraussichtlich schwerwiegenden Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Verwaltungsstruktur eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens umgehend zu melden. Neben der Pflicht, solche Informationen über Sachverhalte und Ereignisse mit schwerwiegenden Auswirkungen zu melden, können die Aufsichtspflichten aber auch durch einen wirksamen Dialog zwischen den Aufsichtsbehörden und den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unterstützt werden. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA 16/858 DE Leitlinien zur Förderung eines wirksamen Dialogs zwischen den für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden und dem/den Abschlussprüfer(n) und der/den Prüfungsgesellschaft(en), die	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	31. Mai 2017

die Abschlussprüfung bei diesen Unternehmen durchführen		
---	--	--

3.10. Gemeinsame Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht zu ergreifen sind

In diesen Leitlinien sind die Merkmale eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF) und die Schritte, die die zuständigen Behörden unternehmen sollten, wenn sie eine Aufsicht nach risikobasiertem Ansatz gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/8491 durchführen, niedergelegt. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
ESAs 2016 72 Gemeinsame Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht zu ergreifen sind	https://esas-joint-committee.europa.eu/ / About us / Publications / Guidelines	1. Juni 2018

3.11. Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor

Die Gemeinsamen Leitlinien sollen Klarheit verschaffen über die Verfahrensvorschriften und Beurteilungskriterien, die von den zuständigen Behörden zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor angewandt werden. Die Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden bei der aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an Zielunternehmen. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
(JC/GL/2017/27) Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor	https://esas-joint-committee.europa.eu/ / About us / Publications / Guidelines	1. Oktober 2017

3.12. Gemeinsame Leitlinien zu Risikofaktoren

Die Gemeinsamen Leitlinien erläutern Faktoren, die Unternehmen bei der Bewertung des mit einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) berücksichtigen sollten. Sie legen ausserdem dar, wie Unternehmen den Umfang ihrer

Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden anpassen sollten, damit diese für das von ihnen festgestellte GW/TF-Risiko angemessen sind. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
(JC/GL/2017/37) Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten.	https://esas-joint-committee.europa.eu/ / About us / Publications / Guidelines	26. Juni 2018

3.13. Gemeinsame Leitlinien zu den Massnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen

Die Gemeinsamen Leitlinien beschreiben insbesondere die Faktoren, die Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister berücksichtigen sollten, um die Wirksamkeit der von ihnen entwickelten und eingerichteten Verfahren zur Feststellung und Bearbeitung von Geldtransfers, bei denen vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber und/oder zum Begünstigten fehlen. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
(JC/GL/2017/16) Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Massnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen	https://esas-joint-committee.europa.eu/ / About us / Publications / Guidelines	16. Juli 2018

3.14. Leitlinien gemäss der Versicherungsvertriebsrichtlinie für Versicherungsanlageprodukte, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen

Gemäss Art. 30 Abs. 3 IDD können die Mitgliedstaaten beim Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts von einer Prüfung der Eignung oder Angemessenheit für den Kunden absehen, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind (sog. reines Ausführungsgeschäft). Ob ein Versicherungsanlageprodukt als reines Ausführungsgeschäft vertrieben werden darf, wird aufgrund der Komplexität des Versicherungsanlageprodukts bestimmt. Die Leitlinien dienen in diesem Zusammenhang dazu, Versicherungsanlageprodukte zu ermit-

teln, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen. Dabei basiert die Beurteilung auf der Art der Finanzinstrumente sowie der Struktur des Versicherungsvertrags (Art. 30 Abs. 3 Bst. a IDD). Nach Art. 30 Abs. 7 und 8 IDD ist die EIOPA befugt, Leitlinien zur Beurteilung der Komplexität als auch der Nichtkomplexität auszuarbeiten. Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA 17/651 DE Leitlinien gemäss der Versicherungsvertriebsrichtlinie für Versicherungsanlageprodukte, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Guidelines	1. Oktober 2018

3.15. Empfehlungen für den Versicherungssektor im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Diese Empfehlungen dienen allgemein dazu, durch Erlass von Leitlinien über die Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens auf das Verhältnis zwischen EU- und Nicht-EU-Vertragsparteien die Angleichung und Kohärenz der Aufsichtspraktiken aller Mitgliedstaaten bezüglich der Behandlung britischer Versicherungsunternehmen und Vertreiber zu fördern. Diese Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden. Die FMA hat auf die nachstehend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-19/040 Empfehlungen für den Versicherungssektor im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Empfehlungen 1-9	https://eiopa.europa.eu/ / Regulation & supervision / Standards & Recommendations	Die Empfehlungen gelten ab dem Tag, der auf denjenigen Tag folgt, an dem die Anwendung der Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union endet.

3.16. Leitlinien zum Outsourcing an Cloud-Anbieter

Die Leitlinien richten sich an Behörden, die dafür zuständig sind, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (zusammen „Unternehmen“ genannt) Hilfestellung bei der Einhaltung der Anforderungen zu geben, die in den vorgenannten Rechtsakten für das Outsourcing an Cloud-Anbieter festgelegt sind. Die Leitlinien sollten in Verbindung mit den von der EIOPA erstellten Leitlinien zum Governance-System und als Orientierung bei der Anwendung der in der Richtlinie 2009/138/EG2 („Solvabilität II“) und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/353 der Kommission („Delegierte Verordnung“) festgelegten Regelungen für das Outsourcing und unbeschadet dieser Leitlinien und Verpflichtungen gelesen werden. Im Falle einer Auslagerung innerhalb der Gruppe und einer Weiterauslagerung an Cloud-Anbieter sollten diese Leitlinien

in Verbindung mit den Regelungen der von der EIOPA erstellten Leitlinien zum Governance-System für Auslagerungen innerhalb der Gruppe angewandt werden.

Die FMA hat auf die nachstehend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-20/002 Leitlinien zum Outsourcing an Cloud-Anbieter Leitlinien 1-16	https://www.eiopa.europa.eu/content/guidelines-outsourcing-cloud-service-providers	1. Januar 2021

3.17. Empfehlungen zur aufsichtlichen Flexibilität in Bezug auf Fristen für die aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung – Coronavirus/COVID-19

Angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aufgrund der Coronavirus/COVID-19 Situation schweren Bedingungen ausgesetzt sein könnten, weil sie durch ein schwieriges Marktumfeld navigieren müssen, ist EIOPA der Auffassung, dass die Unternehmen sich auf die Überwachung und Beurteilung der Auswirkungen der Coronavirus/COVID-19 Situation sowie auf die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs konzentrieren sollten. Die Empfehlungen sollen den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen operativ entlasten und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unterstützen.

Die FMA hat auf die nachstehend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

EIOPA-BoS-20/236 Empfehlungen zur aufsichtlichen Flexibilität in Bezug auf Fristen für die aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung – Coronavirus/COVID-19 Empfehlungen 1-3	https://www.eiopa.europa.eu/content/recommendations-supervisory-flexibility-regarding-deadline-supervisory-reporting-and-public_en	Die Empfehlungen gelten ab dem Datum der Veröffentlichung ihrer englischen Fassung auf der EIOPA-Website.
--	---	---

3.18. Leitlinien zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

Im Zusammenhang mit dem FinTech-Aktionsplan der Europäischen Kommission (COM (2018) 109 final) haben die Europäischen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Analyse zur Informations- und Kommunikationstechnologiesicherheit (IKT-Sicherheit) durchgeführt. Diese führte zu dem feststellenden Ergebnis, dass die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System nicht angemessen widerspiegeln, wie wichtig die Einbeziehung von IKT-Risiken (einschließlich Risiken in Bezug auf die Cybersicherheit) ist. Vor dem Hintergrund eines im EWR-Raum weitgehend fragmentierten Rechtsrahmens wurde die Notwendigkeit des Erlassens von spezifischen Leitlinien zur Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gesehen, die auf wesentliche Elemente, die allgemein als Bestandteil angemessener Anforderungen betreffend die IKT-Sicherheit und IKT-Governance anerkannt sind, gerichtet sind.

Ziel der Leitlinien ist es, Marktteilnehmern Klarheit und Transparenz hinsichtlich der erwarteten Mindestanforderungen an Informations- und Cybersicherheit, d. h. eine Sicherheits-Baseline, bereitzustellen, eine potenzielle Aufsichtsarbitrage zu vermeiden sowie aufsichtliche Konvergenz im Hinblick auf die Erwartungen und Prozesse, die in Bezug auf IKT-Sicherheit und IKT-Governance anwendbar sind, als Schlüssel für ein angemessenes IKT- und Sicherheitsrisikomanagement zu fördern.

Die FMA hat auf die nachstehend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-BoS-20/600 Leitlinien zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie Leitlinien 1-25	https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/eiopa_guidelines/eiopa-gls-ict-security-and-governance-de.pdf	1. Juli 2021

3.19. Leitlinien zur aufsichtlichen Meldung in Bezug auf PEPP

Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/20101 (EIOPA-Verordnung) und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/12382 (PEPP-Verordnung) erlässt die EIOPA diese Leitlinien, um im Hinblick auf die Art, den Umfang und das Format der Angaben, die die PEPP-Anbieter in zuvor festgelegten Intervallen und bei Eintritt im Voraus festgelegter Ereignisse an die zuständigen Behörden übermitteln müssen, für eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Umsetzung der aufsichtlichen Meldung in Bezug auf PEPP zu sorgen.

Die Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der PEPP-Verordnung und an Finanzinstitute, die PEPP-Anbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der PEPP-Verordnung sind.

Die Leitlinien beziehen sich auf den „PEPP-Aufsichtsbericht“; dieser ist definiert als der regelmäßig und auf Ad-hoc-Basis zu erstellende ausführliche Bericht, anhand dessen PEPP-Anbieter über die Entwicklung des PEPP-Geschäfts berichten und die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken sowie die laufende Einhaltung der PEPP-Verordnung überwachen können.

Die FMA hat auf die nachstehend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Pfad	Geltung ab
EIOPA-21/260 Leitlinien zur aufsichtlichen Meldung in Bezug auf PEPP Leitlinien 1-7	https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/eiopa_guidelines/pepp-revised-guidelines-on-supervisory-reporting-de.pdf	22. März 2022

4. Inkrafttreten

Erlass am: 15. Januar 2013

Inkraftsetzung am: 15. Januar 2013

Letzte Änderung am: 4. August 2021

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li



Stand: August 2021